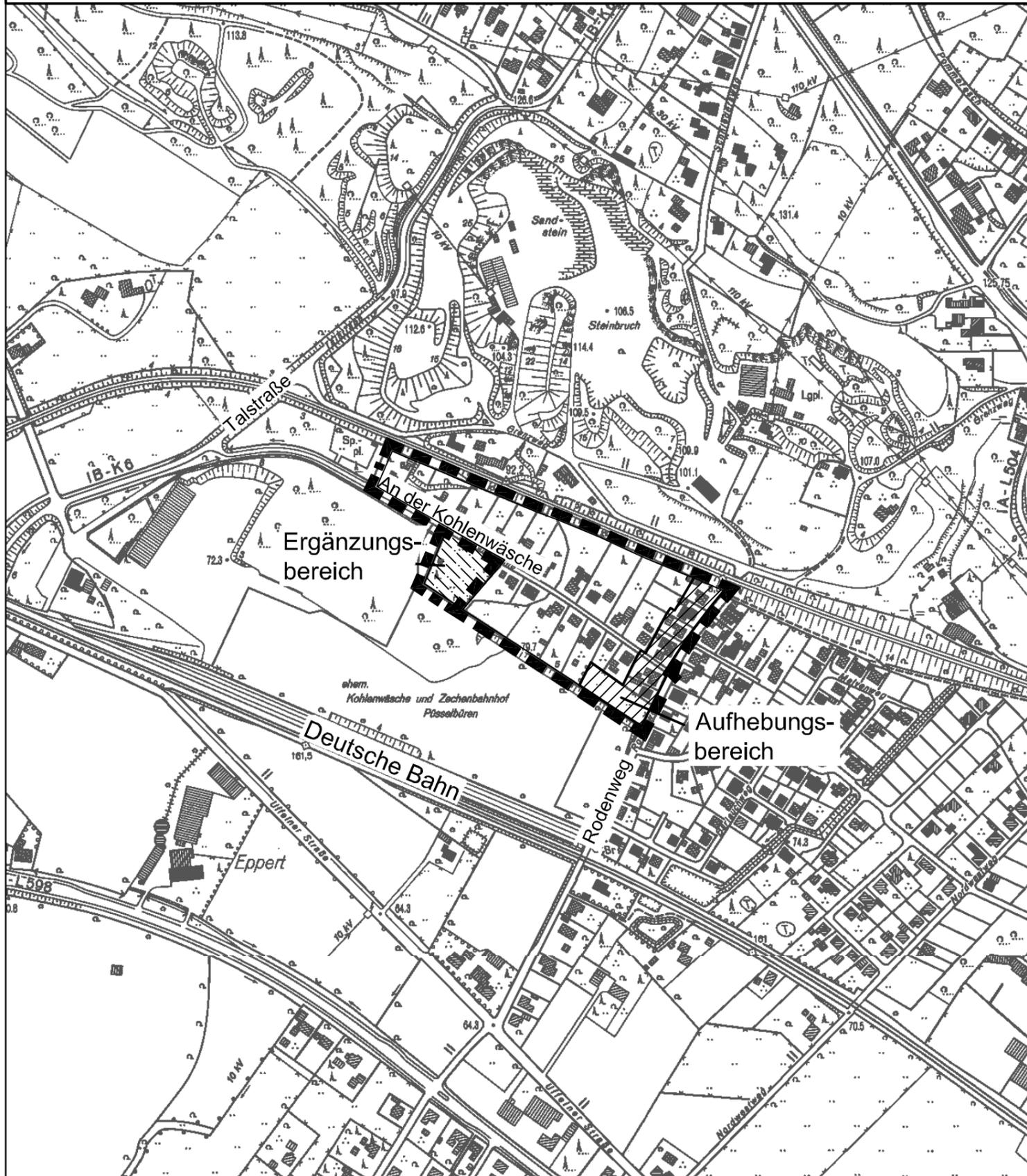
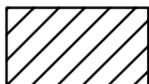
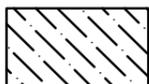


Anlage zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich gem. § 35 (6) BauGB
 7. Änderung des Satzungsbereiches Nr. 7
 "An der Kohlenwäsche"

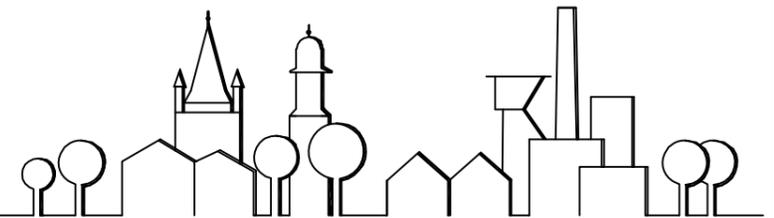


Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

-  Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung
-  Aufhebungsbereich
-  Ergänzungsbereich

ibb

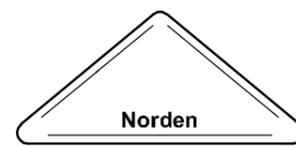
stadt **ibbenbüren**



Der Bürgermeister
 Fachdienst Stadtplanung
 Alte Münsterstraße 16 · 49477 Ibbenbüren
 Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 · Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

Steggemann Planentwurf	Thater gezeichnet	1 : 5.000 Maßstab
November 2010 Datum	J:\daten\autocad\verschiedenes\ Außenbereich\Satzung-7x7ae.dwg Datei	rechtskräftig 08.10.2011

**Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich
 7. Änderung des Satzungsbereiches
 Nr. 7 " An der Kohlenwäsche"**



Fachdienst
 Stadtplanung

i.A. gez. Manteuffel

7. Änderungssatzung

vom 8. Oktober 2011 zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich
der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994

Aufgrund des § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 5. Oktober 2011 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Bereich Nr. 7 „An der Kohlenwäsche“ der Außenbereichssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994 wird für den in der **Anlage 1** zur 7. Änderungssatzung mit einer gerissenen Linie und schraffierten dargestellten Teilbereich aufgehoben.
2. Der Bereich Nr. 7 „An der Kohlenwäsche“ der Außenbereichssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994 wird für den in der **Anlage 1** zur 7. Änderungssatzung mit einer gerissenen Linie und schraffierten dargestellten Bereich ergänzt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. In dem räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. In begründeten Ausnahmefällen gilt dieses auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können zugelassen werden nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

1. Es sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

2. Die Mindestgröße des einzelnen Baugrundstückes beträgt 700 m², in städtebaulich besonders begründeten Fällen kann die festgesetzte Mindestgröße um bis zu 15 % unterschritten werden.
3. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung (Geschosszahl, überbaubare Grundfläche, Gebäudevolumen) und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Trauf-/Firsthöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen. Dabei bleiben Ausnahmen bei den vorhandenen Gebäuden unberücksichtigt.

Die Hauptgebäude sind mit einer maximalen Bebauungstiefe von 20 m und einem Mindestabstand von 4 m – jeweils bezogen auf die Straßengrenze – zu errichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.